

LITERATUR

Buchbesprechungen *)

Académie de Droit International établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. **Recueil des Cours.** 1937, I (Tome 59 de la Collection). 733 S. Paris: Sirey 1937. Frs. 120.—.

Die Reihe der völkerrechtlichen Beiträge wird in dem vorliegenden Band von Jacques Dumas eröffnet, der den internationalen Schutz der Menschenrechte behandelt (*La sauvegarde internationale des droits de l'homme*, S. 5—97).

Jean Efrehoff sprach über *Organisation de la conciliation comme moyen de prévenir les guerres* (S. 103—223) und brachte einen Überblick über den bestehenden Rechtszustand in Europa und Amerika, nebst Betrachtungen de lege ferenda.

Ein interessanter Aufsatz ist der von Gilbert Chinard: *Les origines historiques de la doctrine de l'isolement aux Etats-Unis* (S. 229—315), wobei er mit der Kolonialzeit beginnt und die Entwicklung der Isolations-Doktrin bis zu der berühmten Botschaft des Präsidenten Monroe verfolgt.

Sehr anregend ist der dem Problem des internationalen Schutzes der wohlerworbenen Rechte gewidmete Beitrag von Georges Kaeckenbeeck (*La protection internationale des droits acquis*, S. 321—419). Verf. beginnt mit der Darlegung theoretischer Grundprinzipien und untersucht die Behandlung wohlerworbener Rechte im intertemporalen Recht und im Internationalen Privatrecht. Anschließend behandelt er die analoge Anwendung dieser Prinzipien im Völkerrecht, und zwar bei Staatensukzession und bei innerstaatlichen Gesetzesänderungen ohne Verlegung der Grenzen (wohl-erworbene Rechte der Ausländer). In einem weiteren Abschnitt untersucht der Verf. den Mechanismus des internationalen Schutzes wohlerworbener Rechte, und zwar auf diplomatischem und schiedsgerichtlichem Wege und ferner durch den Haager Gerichtshof und durch das Schiedsgericht für Oberschlesien.

Joseph-Barthélemy hat einen Beitrag über die innere Politik und das Völkerrecht gebracht (*Politique intérieure et droit international*, S. 429—521), der vielleicht eher die Überschrift »innere Politik und auswärtige Politik« tragen sollte.

Diesem Beitrag schließt sich der von Arnold D. McNair über *Les effets de la guerre sur les traités* (527—585) an. Der Verf. baut seine eingehende Untersuchung nicht auf theoretischen Voraussetzungen, sondern vorwiegend auf der englischen und amerikanischen Praxis auf und stellt für jede einzelne Kategorie von Staatsverträgen die Wirkungen, die der Krieg auf sie ausübt, fest.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Der Band wird abgeschlossen mit dem Aufsatz von Nathan Feinberg über *La juridiction et la jurisprudence de la Cour Permanente de Justice Internationale en matière de mandats et de minorités* (S. 591—708). Der Beitrag, der sich an die früheren Arbeiten des Verfassers auf demselben Gebiete anschließt, bietet eine in alle Einzelheiten gehende Untersuchung, die, was das Mandatsrecht betrifft, auf dem Fall Mavrommatis beruht und auf dem Gebiete des Minderheitenrechts die Entscheidungen der Cour in polnischen Sachen sehr gründlich erforscht.

Makarov.

Académie de Droit International établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. **Recueil des Cours**. 1937, III (Tome 61 de la Collection). 788 S. Paris: Sirey 1938. Frs. 120.—.

Der erste von den völkerrechtlichen Beiträgen des vorliegenden Bandes ist der von Baron Frederik Mari van Asbeck über die Rechtslage der Ausländer in den Kolonien (*Le régime des étrangers dans les colonies*, S. 5—95). Der Verfasser untersucht dieses Problem vom »internationalen« und vom »kolonialen« Standpunkt: er berichtet über die völkerrechtliche Regelung fremdenrechtlicher Fragen in den Kolonien und gibt einen allgemeinen Überblick über die Rechtslage in den bedeutendsten Kolonien der Welt nach deren innerstaatlichem Kolonialrecht.

William E. Rappard schreibt über den wirtschaftlichen Nationalismus und den Völkerbund (*Le nationalisme économique et la Société des Nations*, S. 103—252). Der Völkerrechtler wird in diesem Beitrag einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Völkerbundes auf allen möglichen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens finden.

Der anschließende Beitrag von Gaetano Morelli ist der allgemeinen Theorie des internationalen Prozesses gewidmet (*La théorie générale du procès international*, S. 257—373). Nach einem allgemeinen Überblick über die Lösung internationaler Streitigkeiten untersucht der Verf. die juristische Natur des Urteils, die Rechtsstellung des internationalen Richters, die Grundlage der Rechtswirksamkeit und die Wirkungen des Urteils und schließlich die juristische Natur des Prozesses.

G.-A. Walz bringt einen Beitrag über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht (*Les rapports du droit international et du droit interne*, S. 379—456), in welchem er, anschließend an sein bekanntes Werk »Völkerrecht und staatliches Recht«, die pluralistischen und die monistischen Theorien wiedergibt, über die Praxis in den einzelnen Ländern berichtet, eine Konstruktion der Beziehung des Völkerrechts und des staatlichen Rechts vorschlägt, ferner die staatsrechtlichen Formen der innerstaatlichen Geltungserstreckung des Völkerrechts untersucht und schließlich die Anwendung von Völkerrecht durch staatliche Behörden und Gerichte prüft. Es muß erwähnt werden, daß die französische Übersetzung des anscheinend ursprünglich deutsch gefaßten Manuskripts dem Übersetzer recht große Schwierigkeiten bereitet hat, deren er nicht immer Herr geworden ist.

Der nächste Beitrag ist ein Überblick über die Organisation und die Tätigkeit des vom Völkerbund gegründeten Instituts für geistige Zusammenarbeit, verfaßt vom Direktor dieses Instituts, Henri Bonnet (*L'œuvre de l'Institut international de Coopération intellectuelle*, S. 461—539).

Der kürzlich verstorbene Dekan der Pariser Rechtsfakultät Edgard Allix bringt unter dem Titel *La condition des étrangers au point de vue fiscal* (S. 545—636) eine Untersuchung der verschiedenen Arten von wirtschaft-

lichen Anknüpfungen, die hinsichtlich der Besteuerung des Ausländers angewandt werden, und betont zum Schluß die Schwierigkeiten einer allgemeinen Lösung des Problems der Doppelbesteuerung.

Der Band wird abgeschlossen mit dem Beitrag von Georges Andrassy über die Souveränität und den Völkerbund (*La souveraineté et la Société des Nations*, S. 641—762). Nach eingehender Prüfung der Völkerbundssatzung und der darin enthaltenen Bestimmungen über die Organisation des Völkerbundes und über die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß der Völkerbund die Souveränität seiner Mitglieder nicht aufhebt. Makarov.

Berner, Heinrich: Die Panamerikanischen Friedenssicherungsverträge.

Berlin: Junker & Dünnhaupt 1938. 242 S. (Neue Deutsche Forschungen. Bd 190. — Abt. Staats-, Verwaltungs-, Kirchen-, Völkerrecht und Staatstheorie. Bd 13.) RM. 10.—.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind die im Rahmen der Union der amerikanischen Republiken in den Jahren 1923 bis 1936 wirksam gewordenen Bestrebungen, durch multilaterale Verträge eine panamerikanische Friedenssicherungsorganisation zu schaffen. Eine quellenmäßig fundierte Gesamtdarstellung dieser Bestrebungen fehlte bisher in der deutschen Literatur. Die Darstellung Berners, die auf einer sorgfältigen Durchsicht der Protokolle der panamerikanischen Konferenzen und der amtlichen Einzelveröffentlichungen der beteiligten Staaten beruht und die Ergebnisse der Quellenstudien mit Verständnis in die historisch-politischen Zusammenhänge einordnet, schließt diese Lücke. Friede.

Bilfinger, Carl: Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht. München:

Duncker & Humblot (1938). 43 S. (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Völkerrecht. N. 6.) RM. 2.80.

Eine Auseinandersetzung mit dem Recht und den Ideen der Genfer Vereinigung ist auch heute, wo über den Völkerbund als politischen Versuch, wie Verf. feststellt, das Urteil zwar gesprochen ist, noch notwendig, weil die Einrichtungen und vor allem die ganze Denkweise der Genfer Institution noch immer in der heutigen Völkerrechtswissenschaft einen tiefen Einfluß ausüben. Diese Ideen des Völkerbundes aber stehen, ebenso wie große Teile seines rechtlichen Systems, in einem inneren Gegensatz zu den Grundlagen des Völkerrechts. Diesen Widerspruch zwischen der Satzung und der Gedankenwelt der Liga, die untrennbar mit dem Geist der Diktate von 1919 verbunden waren und die von Anfang an dem Bund trotz seiner universalen Zielsetzung und Organisationsform den Charakter einer hegemonischen Allianz der Siegermächte zur Verteidigung ihres Besitzstandes unauslöschlich aufgeprägt haben, und der auf die Grundsätze der Unabhängigkeit und der Gleichheit der Staaten und der Berücksichtigung der naturnotwendigen fort-dauernden Bewegung der Verhältnisse aufgebauten überlieferten Völkerrechtsordnung aufzudecken und damit zugleich die tieferen Gründe des Scheiterns der Genfer Einrichtung zu enthüllen, das ist die Aufgabe, die sich Verf. gesetzt hat. In knappen, eindringenden und klaren Ausführungen hat er sie gelöst.

Verf. legt zunächst noch einmal kurz die unvermeidliche Verbindung dar, die Genf mit dem Versailler Geist eingegangen ist; indem er auf die Debatten des amerikanischen Senates bei der Beratung der Pariser Verträge 1919/20 zurückgreift, zeigt er, wie man damals auch in den westlichen Ländern er-

kannte, daß der Bund ein einseitiges Herrschaftssystem darstellte, bestimmt, ungerechten Bedingungen der Friedensverträge ein dauerndes Leben zu verleihen. Verf. wendet sich dann dem Rechtssystem der Liga zu und unterwirft es der Frage: Entspricht diese Genfer Ordnung den Grundgedanken der heutigen, auf Gleichheit und Unabhängigkeit ihrer staatlichen Glieder aufgebauten Völkerrechtsordnung? Denn wenn, wie es der Fall ist, diese in langen Jahrhunderten europäischer Staatenpolitik ausgebildete und ständig fortentwickelte Struktur des Völkerrechts der Wirklichkeit entspricht, dann muß auch jedes partikuläre völkerrechtliche System wie das des Genfer Bundes sich im Rahmen dieser allgemeinen Grundsätze halten. Verf. weist nach, wie die Genfer Ordnung mit ihrer hegemonischen Bevorrechtigung der großen Mächte mit der Gleichheit, und trotz gewisser Respektierung der Souveränität ihrer Mitglieder, durch den in Artt. 10, 11 und 16 der Satzung festgelegten generellen Interventionsanspruch auch mit der Unabhängigkeit der Staaten in Widerspruch tritt. Am Beispiel der vom Ständigen Internationalen Gerichtshof in Haag in der finnisch-sowjetrussischen Auseinandersetzung als mit der Unabhängigkeit der Staaten unvereinbar erklärten, auf Art. 17 des Paktes gestützten Intervention des Völkerbundes, sowie an der Tatsache, daß die Genfer Satzung überhaupt die Grundrechte der Staaten nicht kennt, legt Verf. diesen grundlegenden Gegensatz besonders einleuchtend dar. Er stellt dem andererseits die ohne Sanktionen, auf den Gedanken der konsultativen Zusammenarbeit und in Achtung der Staatengrundrechte und des Völkerrechts aufgebauten interamerikanischen Verträge gegenüber, die den südamerikanischen Staaten soviel mehr an Sicherheit bieten, daß sie einer nach dem anderen die Genfer Einrichtung verlassen haben oder zu verlassen sich anschicken. Einen zweiten entscheidenden Strukturfehler des Völkerbundes erblickt Verf. darin, daß er — wie so manche Nachkriegsallianz der Geschichte — versucht, ein bestimmtes politisches System, bestimmten Interessen einer Mächtegruppe dienstbare politische Maximen zu universalen Geltung zu erheben, daß somit sein letzter Zweck nicht auf eine universale Friedensordnung, sondern auf die Sicherung eines einseitigen status quo durch die Hegemonie der Hauptmächte des Bundes gerichtet ist. Darum konnte der Sanktionskrieg, konnte ein am Sanktionsgedanken orientiertes Allianzsystem, besonders seit dem Zutritt Sowjetrußlands befördert, sich zum Kern der Genfer Ordnung entwickeln und zugleich freilich, wie man hinzufügen kann, damit zum Anlaß und Werkzeug für dessen innere Zersetzung werden. Endlich legt Verf. am Schlusse noch an Hand der Verhandlungen des Rohstoffausschusses mit ihren ebenso einseitigen wie parteilichen Feststellungen zur kolonialen Rohstofffrage dar, daß die Genfer Gesellschaft der Nationen nicht einmal die ihr oft auch von ihren Kritikern zuerkannte Rolle einer wenigstens nützlichen und objektiven Organisation für begrenzte technische Fragen zu spielen in der Lage ist.

Die ganzen Ausführungen des Verf. sind durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis des Völkerbundes erläutert und belebt. Noch selten sind mit so viel Folgerichtigkeit und logischer Schärfe die inneren Widersprüche des Genfer Systems und sein tiefer Gegensatz zu den entscheidenden Grundlagen der überlieferten Völkerrechtsordnung nachgewiesen worden. Gerade in dieser Richtung aber gilt es heute, klar zu sehen und klarzustellen: nicht, wie man oft hört, an begangenen Fehlern und unglücklichen Umständen ist der Versuch des Wilsonschen Weltbundes gescheitert, sondern er ist an den von Anfang an in seiner Natur liegenden Mängeln, an dem Mißbrauch der universalen

Idee für einseitige machtpolitische Zwecke, an seinem Widerspruch zu wesentlichen Prinzipien der Völkerrechtsordnung als einer Gemeinschaft gleicher und unabhängiger Staaten zugrunde gegangen. Die deutsche Völkerrechtswissenschaft schuldet dem Verf. für sein Werk Dank. Das vorliegende Werk ist gering in seiner räumlichen Ausdehnung; aber es bildet eine der eindringlichsten und grundsätzlichen kritischen Auseinandersetzungen mit Anlage, Geist und Praxis der Genfer Institution, die die Völkerrechtsliteratur aufzuweisen hat.

Prof. Dr. U. Scheuner, Jena.

Brière, Yves de la: Le Droit de juste guerre. Tradition théologique, adaptations contemporaines. Paris: Pedone 1938. 207 S. (Bibliothèque Internationale de Philosophie du Droit. 5.) Frs. 40.—

Die Arbeit ist eine sorgfältige Untersuchung der katholisch-theologischen Lehre vom gerechten Kriege und ihrer Anwendbarkeit auf das moderne Völkerrecht. Eingehend werden die Lehren des Augustinus und des Thomas von Aquin über die drei Voraussetzungen des gerechten Krieges und die von den späteren Theologen entwickelte Frage der objektiven oder subjektiven Schuld am Kriege erörtert. Die Untersuchung moderner Verhältnisse gibt Anlaß zur Behandlung vieler interessanter Einzelfragen, wie des Rechts der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, das verneint wird, der Regeln der Kriegführung, der Frage der Neutralität, des Repressalienrechts, der Rechtsnatur des Friedensvertrages, der für den Verfasser gleichzeitig Vertrag und Verdikt ist, und anderer. Im Gegensatz zu einer Reihe katholischer Theologen, die die Auffassung vertreten, daß unter den veränderten Zeitumständen, wie sie insbesondere in dem Übergang von einer unorganisierten zu einer organisierten Staatengemeinschaft und den jetzt unverhältnismäßig schweren Auswirkungen des Krieges gegeben sind, von einem gerechten Kriege überhaupt nicht mehr gesprochen werden könne, hält der Verfasser an der absoluten Möglichkeit eines gerechten Krieges fest. Der Staat hat ein Recht zum Kriege in allen Fällen, in denen andere Mittel versagen und in denen der Krieg in Ausübung einer *justitia vindicativa* zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit gegenüber einem Staate geführt wird, der sich einer klaren, schweren und beharrlichen Rechtsverletzung schuldig gemacht hat. Dabei ist sich der Verfasser über die Schwierigkeit, als Richter in eigener Sache objektiv die Wahrheit zu erkennen, im Klaren. Er hält es daher für wünschenswert, daß die Initiative zu einem gerechten Kriege von den von der Völkergemeinschaft zu diesem Zwecke vorgesehenen Organen ausgeht. Aber er muß zugeben, daß ein solcher erstrebenswerter Zustand noch nicht Wirklichkeit ist, und daß insbesondere die Hoffnungen, die der Völkerbund erweckt hat, verfrüht gewesen sind. Die Abhandlung beruht auf der für die katholische Auffassung selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Frage des Rechts zum Kriege von einem natürlichen Sittengesetz aus zu beantworten ist, das die Staaten in gleicher Weise wie die Individuen bindet. Auburtin.

Brüel, Erik: Die dänische Beltsperre 1914—1918 und ihre völkerrechtliche Berechtigung. Leipzig: Buske 1938. 120 S. (Würzburger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Reihe B, H. 9.) RM. 6.—

Nach einem historisch-politischen Überblick über die von Dänemark vom 15. Jahrhundert bis zum Weltkrieg befolgte Praxis in der Frage der Sperrung des Großen und Kleinen Belts sowie des Oeresunds untersucht der Verf. die Rechtmäßigkeit der Beltsperre von 1914/18 im Hinblick auf die

Bestimmungen der VIII. Haager Konvention von 1907, die allgemeinen Verpflichtungen der Neutralen, die speziell für die dänischen Meerengen geltenden Vorschriften (Oeresundvertrag vom 14. 3. 1857 und dänische Neutralitätsverordnung vom 20. 12. 1912), sowie schließlich die allgemeinen Regeln des Völkerrechts über internationale Durchfahrtsgewässer zwischen freien Meeren. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß Zweifel an der Zulässigkeit der Sperre nur aus den allgemeinen Regeln des Völkerrechts über die Durchfahrt durch Meerengen hergeleitet werden könnten; die völkerrechtliche Entwicklung habe schon vor dem Weltkrieg die Tendenz gezeigt, die Verfügungsfreiheit des Küstenstaates zugunsten der Durchfahrtswilligkeit zu beschränken. Dies sei auch der Standpunkt der dänischen Delegation auf der Haager Konferenz von 1907 gewesen.

Über die Zulässigkeit einer Beltsperre unter den heutigen Verhältnissen äußert sich Verf. nicht direkt, sondern begnügt sich damit, auf die seit dem Weltkriege eingetretenen Änderungen der rechtlichen, geographischen und politischen Voraussetzungen einer derartigen Maßnahme hinzuweisen. Seine Ansicht, daß die Mitgliedschaft im Völkerbund als solche im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 16 Abs. 3 der Satzung Dänemark nicht mehr das Recht gebe, die Meerengen für Schiffe von Sanktionsmächten zu sperren, dürfte mit der gerade von den nordischen Staaten in neuester Zeit proklamierten Auslegung des Art. 16 kaum vereinbar sein. Schlüter.

Donnedieu de Vabres, Jacques: L'Evolution de la jurisprudence française en matière de conflits des lois depuis le début du XX^e siècle. Paris: Sirey 1938. II, 781 S. Frs. 100.—.

Die Arbeit stellt gewissermaßen die Fortsetzung der Doktorarbeit des Vaters des Verfassers, des bekannten Professors an der Pariser Rechtsfakultät, dar, der das gleiche Thema nur in bezug auf das XIX. Jahrhundert 1905 bearbeitet hat. Wenn im vorigen Jahrhundert die Entwicklung der Rechtsprechung in immer zunehmendem Maße zur Anwendung des Heimatgesetzes der am Rechtsverhältnis Beteiligten geführt hat, hebt der Verf. für das XX. Jahrhundert hervor, daß die Territorialität des Rechts wieder an Bedeutung gewinnt, allerdings neben dem Prinzip der Parteiautonomie. Verf. betont den überstaatlichen Charakter der Kollisionsnormen (S. 669, 707ff.), wenn er auch den absoluten Universalismus der Kollisionsnormen, der sie zu einem Bestandteil des Völkerrechts machen würde, als einen Traum einiger Theoretiker betrachtet. Auswirkungen der universalistischen Idee, die er schon in der heutigen Rechtsprechung erkennt, sieht er in den Fällen, in welchen die Rechtsprechung ihre Entscheidungen nicht aus dem eigenen, sondern aus einem fremden Rechtssystem entnimmt (z. B. bei der Rückverweisung, bei der Behandlung wohl-erworbener Rechte). Das Hauptgewicht des ausgezeichneten Werkes liegt aber nicht auf theoretischem Gebiet, sondern auf dem Gebiet der konstruktiven Erfassung der neueren französischen Rechtsprechung. Makarov.

Gihl, Torsten: International Legislation. An essay on changes in international law and in international legal situations. Transl. from the Swedish by Sydney J. Charleston. London, New York, Toronto: Oxford Univ. Press 1937. VI, 158 S. Sh. 10/6.

Das Buch behandelt das Problem der »Gesetzgebung«, d. h. der bewußten Rechtserzeugung und -fortbildung im Völkerrecht unter zwei Gesichtspunkten: Im ersten Teil erörtert der Verf. die Entstehung der völkerrechtlichen

Rechtsregeln und die Möglichkeit der Rechtsetzung durch internationale Verträge; im zweiten Abschnitt prüft er, welche Wege sich für die Abänderung bestehender Rechtsverhältnisse und Rechtssituationen, insbesondere für den internationalen Richter, bieten. Von dieser Fragestellung aus führt das tief in die Probleme eindringende Buch zu einer kritischen Untersuchung der ganzen Lehre von den »Quellen« des Völkerrechts, seiner Entstehung und richterlichen Anwendung. Bei der Betrachtung der völkerrechtlichen Rechtsetzung durch Verträge gelangt Verf. zu einer Leugnung der Erzeugung völkerrechtlicher Rechtssätze durch Vertrag. In Ablehnung der positivistischen These, die alles internationale Recht auf den Willen des Staates zurückführt, gibt der Verf. zunächst eine in ihrer psychologischen Erklärungsmethode nicht recht überzeugende Erklärung der Geltung des Völkergewohnheitsrechts aus dem Übergang vom Brauch der Staaten als der Rechtsgenossen des Völkerrechts zu bindenden Regeln des Rechts durch die Anerkennung durch das Rechtsbewußtsein, wobei er auf die Verhältnisse einfacher, z. B. der altindischen Zeiten, zum Vergleich für solche Rechtsbildung aus der Übung der Rechtsgenossen ohne Gesetzgeber hinweist. Damit erkennt Verf. also nur das Gewohnheitsrecht als Völkerrecht (law) an. Allen vertraglichen Festsetzungen dagegen spricht er, der in eingehender Auseinandersetzung die Einteilung der Verträge in rechtsetzende und rechtsgeschäftliche, ebenso wie den ihr in der bekannten Lehre Triepels zugrundeliegenden Gedanken der Unterscheidung von Vereinbarung und Vertrag verwirft, den Charakter des Rechts ab, weil sie stets nur die Vertragsteile binden und auf Gegenseitigkeit beruhen. Auch wo alle Staaten vertraglich bestimmte Regeln als Völkerrecht anerkennen, sagt der Verf. (S. 73), schafft das kein Völkerrecht, wohl aber, wenn ein von einer Anzahl von Staaten vertraglich festgelegter Satz von einem am Verträge nicht beteiligten Staat als rechtlich bindend anerkannt wird. In diesem wohl etwas überspitzten Satz steckt die richtige Erkenntnis, daß in der Tat die Anerkennung rechtsetzender internationaler Verträge das Problem ihrer Verbindlichkeit für dritte Staaten immer nur durch Betonung ihrer Natur als deklarativer Feststellung geltenden Rechts lösen kann. Insbesondere wendet sich Verf. mit Recht gegen die von manchen Juristen (z. B. im Ålandfall) angenommene Möglichkeit der Ausdehnung von Vertragsrecht zu einem auch dritte Staaten bindenden *droit public européen*.

Im zweiten Teil geht Verf. vom Problem der Lücken des Völkerrechts aus. Er lehnt die Vorstellung von »Lücken« des Völkerrechts; von einem »rechtsleeren« Raum, in dem der Richter rechtsgestaltend wirken könne, ab, wendet sich aber andererseits auch gegen die Ansicht, die staatliche Handlungsfreiheit (*domaine réservé*) sei eine vom Völkerrecht abgegrenzte und belassene Sphäre, sondern er bekennt sich zu dem Gedanken der ursprünglichen, durch das Völkerrecht nur beschränkten Souveränität der Staaten. Von diesem Standpunkt aus kommt er dann zu einer Ablehnung jeder Art von allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Grundlage richterlicher Entscheidung; sie können nur entweder Rechtssätze oder politisch-ethische Maximen sein. Politische Fragen aber, stellt Verf. richtig fest, lassen sich nicht richterlich lösen, weil vom Richter der Wunsch der einen Partei nach Änderung des bestehenden Zustandes *contra legem* nicht erfüllbar ist, es sei denn, die Entscheidung ist ihm *ex aequo et bono* übertragen, was aber in schwerwiegenden Fragen wiederum kein Staat tun wird. Verf. schließt den zweiten Teil, der das Problem der Änderung bestehenden Rechts nur vom Standpunkt des Richters aus ansieht, das Problem der Revision von Verträgen dagegen nur berührt, mit der Betonung der

Bedeutung von Wegen und Methoden friedlicher Änderung unhaltbar gewordener Situationen für die Erhaltung des Friedens; nur diese von den Staaten, nicht vom Richter vorzunehmende Fortbildung des Rechts verdiene den Namen »International Legislation«. Das Werk setzt sich gründlich mit dem neueren, auch dem deutschen Schrifttum auseinander und behandelt alle wichtigen Fragen der völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre. Seine durchaus selbständigen und anregenden Gedankengänge, mit denen im einzelnen ich mich in manchem Punkte auseinanderzusetzen haben würde, bringen für diesen Fragenkreis einen wertvollen und die Erörterung fördernden Beitrag.

Prof. U. Scheuner, Jena.

Guibal, Raymond: Peut-on fermer le Canal de Suez? Préf. de J. Bardoux. Paris: Pedone 1937. 177 S. Frs. 40.—

Das Buch behandelt die Frage der Zulässigkeit der Sperrung des Suez-Kanals, die während des italienisch-abessinischen Konfliktes eine wichtige Rolle in der völkerrechtlichen Erörterung spielte. Es setzt sich vor allem mit der Auffassung derjenigen auseinander, die eine Schließung für statthaft erklärten. Das Schrifttum ist umfassend, wenn auch nicht ganz vollständig verwertet. Bei der ersten Hauptthese der Sanktionisten, die Konvention von Konstantinopel (1888) sei durch Art. 20 der Satzung der Liga der Nationen aufgehoben, sieht der Verf. eine Normenkollision als gegeben an und gibt der speziellen Vorschrift des Abkommens über den Suez-Kanal den Vorrang. Gegen die weitere Behauptung, Art. 16 des Paktes gebe dem Rat der Liga als Repräsentanten der internationalen Gemeinschaft das Recht, eine Sperre des Kanals zu verhängen, führt Verf. ins Feld, daß sogar der Entwurf der am 26. 9. 1931 in Genf unterzeichneten (aber von den meisten Staaten niemals ratifizierten) Konvention zur Entwicklung der Kriegsverhütungsmaßnahmen, der dem Rat besondere Funktionen zuweist, ausdrücklich die Offenhaltung des Suez-Kanals vorsieht. In beiden Fragen beraubt sich Verf. dadurch, daß er den Genfer Pakt als allgemeines Recht behandelt, statt ihn richtig als partikuläres Vertragsrecht aufzufassen, das die Bestimmungen der Konvention von 1888 nicht ändern kann, eines entscheidenden Beweisgrundes. Er gelangt indes zu dem richtigen Ergebnis, daß eine Sperre des Kanals unter Berufung auf die Satzung der Liga unzulässig wäre, und stellt ferner zutreffend fest, daß auch nach dem englisch-ägyptischen Verträge von 1936 der Schutz des Kanals in erster Linie noch England obliegt. Der Verf. macht dann selbst Vorschläge zu einer Sicherung des Suez-Kanals durch Neutralisierung Ägyptens. Das Buch kommt über die sonst in der Literatur geäußerten Gedanken nicht wesentlich heraus, aber es kann als Zusammenfassung und Überblick nützlichen Dienst tun.

Prof. U. Scheuner, Jena.

Niboyet, J.-P.: Traité de droit international privé français. T. 1. Sources, nationalité, domicile. T. 2. La jouissance des droits (condition des étrangers). I. Personnes physiques. II. Personnes morales. Paris: Sirey 1938. 2 Bde. Frs. 160.—

Aus dem bekannten Lehrbuch des Internationalen Privatrechts von Niboyet, dessen letzte Auflage 1928 erschienen ist, ist jetzt ein stattliches Handbuch geworden, das vier Bände umfassen soll. Die bereits vorliegenden beiden ersten Bände behandeln, anschließend an eine allgemeine Einleitung, mit der der erste Band eröffnet wird, das Staatsangehörigkeits- und das Fremdenrecht. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das Werk auch auf diesen beiden

öffentlichrechtlichen Gebieten, die die französische Wissenschaft dem Internationalen Privatrecht zurechnet, als unumgängliches Hilfsmittel für eingehendes Studium des französischen Rechts betrachtet werden muß.

Makarov.

Redslob, Robert: Les Principes du droit des gens moderne. Paris: Rousseau 1937. 329 S. Frs. 60.—.

Das Werk von R. ist nicht ein Grundriß des Völkerrechts oder eine Darstellung seiner positiven Grundlagen. Es ist vielmehr eine sehr selbständige Erörterung der Hauptprinzipien des Völkerrechts, ihrer Herkunft und gegenwärtigen Bedeutung, bei der der Verf. von einer bestimmten folgerichtig festgehaltenen Grundanschauung ausgeht. Er sieht im Völkerrecht Vertragsrecht, das aber, einmal Recht geworden, der Verfügung des Einzelstaats entzogen ist, er betont den Unterschied zwischen dem positiven Völkerrecht und der Gerechtigkeit, die aber in Gestalt der »principes généraux« auf das positive Recht einwirkt. Die einzelnen Staaten betrachtet er als selbständige Glieder der communauté internationale, wobei er durchaus realistisch erkennt, daß heute die einzelnen Staaten Träger der Rechtsgestaltung sind, und alle Vorstellungen über eine über ihnen stehende Gemeinschaft der Wirklichkeit nicht Rechnung tragen. Die Stellung der Staaten zueinander faßt Verf. in die Form von gewissermaßen grundrechtlichen Prinzipien, Unabhängigkeit, Gleichheit, Solidarität. Indem er von diesen wenigen großen Grundsätzen aus auch die Einzelfragen betrachtet, ergeben sich eine Reihe neuer und zum Nachdenken anregender Zusammenhänge. So etwa, wenn er die Intervention im Rahmen der strengen Abgrenzung der staatlichen Hoheitssphären behandelt und hier als Ausnahmen das Recht zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen im Ausland anführt, oder wenn er von dem Grundsatz der Gleichheit auf die Freiheit der Meere und die Freiheit des Verkehrs in den internationalen Kanälen und Meerengen gelangt. Im Ganzen gesehen ist es das Ideengut der französischen Revolution, das die Völkerrechtsauffassung des Verf. durchdringt. Nirgends zeigt sich das deutlicher, als wenn er die Achtung der Grundfreiheiten des Individuums als eine Pflicht der Staaten im Völkerrecht anerkennt. Am wenigsten gelungen ist der letzte Abschnitt über Krieg und Frieden. Hier bleibt der Verf., wiewohl er die Lehre vom gerechten Krieg als zu idealistisch für die Jetztzeit abweist, doch zu sehr in der Auffassung vom »droit à la paix« jedes Staates und der kollektiven Abwehr jedes Angriffs und jeder gewaltsamen Handlung stehen. Realistischer ist das Bild der kommenden Entwicklung, das Verf. am Schluß zeichnet, und in dem er richtig das Ringen zwischen der Neigung zu größeren, regionalen Zusammenschlüssen der Staaten und dem gesteigerten nationalen Selbstbewußtsein und Unabhängigkeitsstreben als Kennzeichen der Gegenwart beschreibt. Die Auseinandersetzungen werden durch eine Fülle oft glücklich verwendeter Beispiele aus der Staatenpraxis belebt. Auch die ältere Literatur der Völkerrechtslehre zieht der Verf. oft heran, seine im Grunde naturrechtliche Einstellung auch hier darin zeigend, daß Chr. Wolff, Vattel, Kant dabei im Vordergrund stehen. Die Auffassungen des Verf. fordern in vielem zum Widerspruch heraus, auch stehen seine Ausführungen zum geltenden Recht in einigen Fällen der Kritik offen. Aber seine Darlegungen — die freilich vorwiegend theoretischen Charakter tragen — gewähren dem Leser — vielleicht eben durch den Wunsch, ihnen zu widersprechen — vielerlei Anregungen; sie sind gedankenreich und rücken manches Problem in eine neue Beleuchtung.

Prof. Dr. U. Scheuner, Jena.

Włodarski, Piotr: Zagadnienia narodowościowe w Polsce odrodzonej.

Warszawa: »Myśl Polska« 1936. 54 S. [Polnisch:] Die Minderheitenprobleme im wiedererstandenen Polen. Zl. 1.—

Die kleine Broschüre ist in dem Verlage der verbreiteten Zeitschrift *Myśl Polska* (Der polnische Gedanke) erschienen, schon ein Zeichen, daß Ausgangspunkt das polnische Interesse und nicht die objektive Einstellung gegenüber beiden Teilen sein soll. Nach der Vorrede schon im Februar 1935 abgeschlossen, gehört sie, wie z. B. auch die Bd. VII S. 244 dieser Zeitschrift besprochene von Witold Sworakowski, zu den Schriften, die sich an die Becksche Erklärung vor dem Völkerbunde vom 13. September 1934 (Aufkündigung des Minderheitenvertrags) mehr oder weniger ausführlich anschließen. Auf juristische oder theoretische Auseinandersetzungen wird kein Wert gelegt (S. 16 erscheint wieder einmal die längst abgetane konstruktive Entgleisung, das heutige Polen sei weder ein neuer noch ein vergrößerter Staat!). Das hängt mit dem Zwecke der Schrift zusammen: Sie ist nämlich nicht für Fachleute des Minderheitenwesens bestimmt, sondern für die nach dem Verfasser bislang in dieser Frage ziemlich gleichgültigen oder rein gefühlsmäßig je nach dem Landesteil eingestellten »breiteren Schichten« des polnischen Publikums, die durch sie über das, was die polnische Staatsraison (*racja stanu*) erfordere, sachlich und verstandesmäßig aufgeklärt werden sollen in einer Frage, »von deren angemessener Lösung es abhängt, ob der polnische Staat wirklich eine Macht sein oder, wenn er falsche Bahnen wählt, sich mit einer Existenz in seinen ethnographischen Grenzen wird begnügen müssen« (S. 9). Diesen Propagandazweck erfüllt die trotz ihrer Kürze mit recht einprägsamen Einzelheiten versehene Schrift m. E. in hervorragender Weise. Uns Deutschen kann sie eine beherzigenswerte Vorstellung geben von der polnischen Sinneslage vor, bei und wohl auch nach den deutsch-polnischen Minderheiten-erklärungen vom 5. November 1937, an die sich mancherlei Hoffnungen geknüpft haben.

Ein besonderer Wert kommt der Arbeit deshalb zu, weil der Verfasser mit Recht, wenn auch ohne klare Entwicklung des Gedankens, auf das Entscheidende der tatsächlichen Vorgänge im Leben der Minderheiten hinweist. »Die Allmacht des Staates ist nicht imstande, mittels des bisher angewandten Systems der Kraft entgegenzutreten, die die Mystik des Nationalismus in sich trägt« (S. 5). Er selbst erstrebt eine Lösung: nicht durch Aufstellung eines starren Planes, der mechanisch aus einer toten allgemeinen Formel entwickelt ist, sondern auf Grund der Ergebnisse der praktischen Arbeit und Erfahrung, niemals statisch, sondern jeweils entsprechend der Zeitlage und der Art der Minderheiten wechselnd (S. 5, 10). Wie andere Stellen zeigen, denkt der Verfasser hierbei — abgesehen von der tatsächlichen Verwaltungspraxis — u. a. an die Einwirkung der Dynamik des Milieus und sonstiger Tatsachen, die in den Bereich der sog. Minderheitensoziologie gehören. Sie werden im polnischen Schrifttum seit langem aufmerksam verfolgt als Fingerzeig für die praktische Arbeit der Assimilation. Der Altmeister des polnischen Minderheitenwesens, Leon Wasilewski, hat in einem seiner letzten Werke: »Minderheitenfragen in Theorie und Leben« (polnisch, Warschau und Krakau 1929) gruppenweise die Gründe für den staatlich nicht unmittelbar beeinflussten Volkstumswechsel — nach dem Muster sozialistischer Schriftsteller aus dem Vorkriegs-Österreich — aufgestellt. Diese soziologische Dynamik des Zusammenlebens kann auch ohne Mithilfe des Staates und sogar trotz seiner Gegenwirkung allmählich zu bedeutenden Verschiebungen im

Bestände der Volksgruppen führen, wenn nicht für genügende Isolierung gesorgt wird (möglichst vollständige Autonomie, wenn gebietsmäßiger Anschluß der Minderheit an den Mutterstaat nicht ausführbar¹⁾). Daß hartnäckige Absonderung einer Minderheit sogar der Milieu-Einwirkungen von Jahrtausenden spotten kann, hat das jüdische Volk bewiesen.

Das Heilmittel gegen die Isolierung der Minderheiten sieht der Verfasser in ihrer Gewinnung für den polnischen Staatsgedanken und der durchgreifenden Abdrosselung irgendwelcher Einwirkungen vom Auslande her. In Fällen eines Konflikts zwischen Minderheit und Staat kennt er kein Erbarmen: »Individuelles oder kollektives Minderheitenvorgehen — sei es im Inlande oder im Auslande — muß, wenn es gegen das Staatsinteresse verstößt, automatisch zu einem Einstellen der Behandlung als Minderheitenvorgehen führen und im konkreten Falle das Problem der gegenseitigen Beziehungen in den Bereich der Gesetzesanwendung rücken. — Von einer nationalen, kulturellen oder politischen Frage kann ja gar keine Rede sein, wenn das Vorgehen oder die Handlungen der eignen Staatsangehörigen den Charakter einer staatsfeindlichen Aktion annehmen. Sind solche Tatbestände festgestellt, so gehören sie in das Gebiet strafrechtlicher Fälle. Als ein Verstoß gegen die Grundpflichten eines Staatsbürgers haben ebenfalls irgendwelche politischen Verbindungen einer Minderheit mit fremden politischen Organisationen zu gelten. Bezüglich des Verhältnisses zu fremden Staaten müssen wir uns auf den Standpunkt stellen, daß unsere Verfassung und die auf sie gestützte Gesetzgebung eine ausreichende Gewähr für die Gleichberechtigung aller polnischen Staatsbürger ohne Ausnahme bietet . . . Überflüssig ist es wohl hinzuzufügen, daß die planmäßige und folgerichtige Verwirklichung obiger grundlegender Sätze nicht Sache eines Monats oder eines Jahres sein kann . . .« (S. 19/20). Seine Sätze will der Verfasser aus der polnischen *racja stanu* folgern; diese ist aber selbst nach ihm »kein abstrakter Begriff, kein ein für allemal feststehendes Dogma, sondern etwas Konkretes, das sich auf die Tatsachen stützt, die das Leben mit sich bringt und schafft« (S. 10); das Minderheiten-Problem, erklärt er an anderer Stelle (S. 13), sei nicht nur ein kultur- und innen-, sondern zugleich ein außenpolitisches: Daß er unter Kulturpolitik die Verstärkung der Einflüsse der polnischen Kultur auf die Minderheiten versteht, werden wir sogleich sehen.

Diese vom Verfasser propagierte Einstellung zu den Minderheiten erklärt einen großen Teil der beklagenswerten Vorfälle, die die deutsche öffentliche Meinung so wenig mit den Erklärungen vom 5. November 1937 und dem Freundschaftsvertrag vom 26. Januar 1934 zu vereinigen vermag.

Aus der lehrreichen Besprechung der sieben Minderheiten Polens soll hier nur einiges von dem wiedergegeben werden, was der Verfasser über die deutsche Minderheit sagt:

Ihre Zahl gibt er S. 40 mit höchstens 700000 Seelen an. Inzwischen haben auf deutscher Seite Prof. Dr. Walter Kuhn in Breslau und auf polnischer Prof. Romer als richtige Zahl übereinstimmend 1140000 festgestellt. Zur preußischen Zeit bildeten ein gewisses statistisches Rätsel die für ganz Preußen etwa 200000 Personen, die als ihre Muttersprache deutsch und polnisch angaben (Volkszählung v. 1. 12. 1910). Solche schwankenden Gestalten werden auch jetzt im abgetretenen Gebiete keineswegs verschwunden sein und immerhin

¹⁾ Auf einen neuen Weg des Völkerrechts zur Rettung von Minderheiten, Bevölkerungsaustausch bei neuer Gebietsregelung, habe ich in meiner Broschüre: »Minderheitenrecht und Judenfrage«, Beuern 1934, hingewiesen (S. 14).

ein Potentiel des Anwachsens der Minderheit bilden. Der Verfasser gibt zu, daß abgesehen von Pomerellen, Posen und Schlesien Ende 1918 Deutsche in mehr oder weniger geschlossenen Massen siedelten im Westteil der Wojewodschaft Lodz und dem Nordwestteil der Wojewodschaft Warschau sowie in größerer Anzahl in der Westecke der Wojewodschaft Krakau (S. 22). Diese Gebiete dürften von der Entdeutschungspolitik der polnischen Regierung weit weniger betroffen worden sein als die früher preußischen Landesteile.

Nachdem der Verfasser die wirtschaftliche und kulturelle Kraft und Geschlossenheit der deutschen Minderheit hervorgehoben und den von ihm nicht geleugneten Rückgang ihres Schulwesens auf »den natürlichen Vorgang der Entdeutschung« ohne polonisierende Behördeneingriffe (?) zurückgeführt hat, faßt er seine Betrachtung wie folgt zusammen (S. 41/42): »Abgesehen von der außenpolitischen Seite hat das Problem der deutschen Minderheit einen innenpolitischen Charakter. Er besteht unbestreitbar in dem Kampfe zweier Kulturen. Die Geschichte hat schon mehrmals bewiesen, daß unsere Kultur eine große Anziehungskraft besitzt, daß wir aus ihrem Kampfe mit den Deutschen aber im allgemeinen siegreich hervorgegangen sind. Unser Leitsatz sollte es daher sein, die gerechten und vernünftigen kulturellen und wirtschaftlichen Forderungen dieser Minderheit innerhalb der Grenzen der allgemein geltenden Gesetze zu befriedigen. Die Zeit wird das Übrige tun und erweisen, ob diese Minderheit weiter wird so leben können wie jetzt — wo sie Loyalität und Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Munde führt, sich aber in Wirklichkeit von der übrigen Bevölkerung absondert —, wenn sie einmal einsieht, daß unser Lied »nie damy ziemi« (Wir geben kein Land her) nicht nur ein Lied ist. Zur Gewinnung dieser Einsicht muß ihnen in erster Linie die mit ihnen unter denselben tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen zusammenlebende polnische Bevölkerung verhelfen, als Hausherr im Staate«. Auf die Gründe, weshalb sich die Deutschen gegen die Polen abschließen, will der Verfasser nicht eingehen.

Mit seiner wiederholten Bescheinigung ihrer splendid isolation hat der Verfasser der jetzigen deutschen Minderheit ein ehrendes Zeugnis deutscher Bewährung ausgestellt. In den früheren Zeiten sah es allerdings damit anders aus: da wurde Polen, besonders seit etwa 1500 in der Tat zu einem Massengrabe deutschen Volkstums auf dem Wege der Assimilierung, bei der der herrschaftliche Lebenszuschnitt und die gefälligen und freien Sitten der damaligen höheren polnischen Stände und ihrer Nachahmer mitgewirkt haben mögen. Der — man kann wohl sagen, klassische — Darsteller der polnischen Frage der Vorkriegszeit, Eugeniusz Starczewski (Sprawa polska, Warschau 1913, gekürzte Ausgabe) geht ja sogar so weit, den eigentlichen Nationalcharakter des Polen in seiner ästhetischen Veranlagung zu sehen und seinem Volke zum Erwerbe wirtschaftlicher Fähigkeiten die Zuführung deutschen und jüdischen Blutes zu wünschen! Die Gründe für die Massenaufsaugung der Deutschen in jener Zeit können hier nicht erörtert werden. Unser Verfasser setzt jedenfalls seine Hoffnungen auf die Wiederholung eines solchen sich sozusagen von selbst vollziehenden Vorgangs. Er führt diesen in seinen Schlußworten nochmals näher aus, um sein Motto: »keine gewaltsame Polonisierung, sondern Erziehung zu guten Bürgern des polnischen Staates« genauer zu erläutern: »Eine wirkliche Idee stellt nicht der gegenüber anderen wilde und eroberungssüchtige Nationalismus dar, sondern der vornehme (szlachetny) und vor allem an sich selbst in Wort und Tat hohe ideelle Anforderungen stellende. Nur zwischen solchen Nationalismen,

solchen Ideen kann von einem Kampfe die Rede sein. Da muß sich die wahre Kraft erweisen . . . Minderheitenprobleme löst zum wirklichen Nutzen und Machtzuwachs des Staates weder der Staatsanwalt noch das Strafgesetzbuch noch die physische, auf die — immer die ultima ratio bildenden — Bajonette gestützte, sondern es wird sie lösen die unverbrauchte und unvergängliche geistige Kraft, die nicht abstößt, sondern anzieht, die nicht trennt, sondern sich aufrichtige Achtung und Gehör verschafft. Wenn wir die Geschichte Polens kennen und an die Kraft jener immateriellen Werte glauben, die es in der Vergangenheit darstellte, so wollen wir auch glauben, daß ebenso gut noch heut diese Kraft in uns, im polnischen Volke schlummert« (S. 52—54).

Dieses Vertrauen in die eigne geistige Kraft steht freilich in einigem Gegensatz zu der oben wiedergegebenen Stelle, in der der Verfasser bei einem Konflikte zwischen Minderheit und Staatsinteresse geradezu nach dem Staatsanwalt ruft. Bewunderungswürdige geistige Kraft haben die Polen ohne Zweifel bewiesen. Sie werden es aber ihren deutschen Mitbürgern kaum verübeln können, wenn diese für die Belange ihrer Volksgruppe als ein leuchtendes Beispiel vor allem diejenige geistige Kraft auf sich wirken lassen, die es den Polen ermöglichte, im alten Preußen allem Drucke zum Trotz ihre Minderheit wie einen rocher de bronze zu stabilieren, (vgl. das bekannte Buch von Bernhard, das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat, Leipzig 1907).

Dr. Curt Menzel, Hamburg.

Zeitschriftenschau

Affaires Etrangères Bd. VIII.

Ray, Jean: Chronique juridique: De la piraterie (S. 325—330).

Genet, Raoul: La rehabilitation de la neutralité et la déclaration commune des Pays du Nord (S. 331—350, S. 474—481).

Dollox, René: La crise des neutralités permanentes: Les étapes de la neutralité belge (S. 351—370), La neutralité suisse (S. 396—410).

Pépin, Eugène: Annexions d'îles dans le Pacifique (S. 426—429).

The American Journal of International Law Bd. XXXII.

Garner, James W.: Questions of State Succession Raised by the German Annexation of Austria (S. 421—438). Verfasser stellt zunächst fest, daß die Angliederung Deutsch-Österreichs, die er als gewaltsame Annexion auffassen zu müssen glaubt, von dritten Staaten alsbald de jure anerkannt worden ist, und zwar auch von solchen Staaten, die sich auf den Grundsatz der Nichtanerkennung gewaltsamer Gebietserwerbungen festgelegt haben, läßt aber die Frage offen, aus welchen Gründen in diesem Falle die Nichtanerkennungs-doktrin insbesondere von den Vereinigten Staaten nicht angewandt worden ist. Er legt weiter dar, daß von einer Fortdauer auch nur formalrechtlicher Beziehungen Österreichs zum Völkerbund nach der Anerkennung der Annexion keine Rede sein kann. Eine Bezahlung etwaiger rückständiger Völkerbundsbeiträge durch Deutschland kommt n. s. M. um so weniger in Betracht, als aus der Lehre von der Staatensukzession eine Pflicht des Nachfolgestaates zu einer solchen Zahlung kaum ableitbar sein dürfte. Dagegen glaubt Verf. aus der überwiegenden Staatenpraxis und Literaturmeinung die Pflicht Deutschlands zur Bezahlung der österreichischen Anleiheschulden folgern zu müssen. Bezüglich der sonstigen zweiseitigen Verträge Österreichs mit dritten Staaten gelangt er zu dem Ergebnis, daß sie als beendet anerkannt werden müssen,